

**Philosophische Fakultät II
Nordeuropa-Institut**

**Studienordnung
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Skandinavistik
als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)**

Allgemeiner Teil

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 21. September 1995 (GVBl. S. 608), am 18. Oktober 1995 nachfolgende Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge Skandinavistik als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.¹

§ 1 Ziel des Magisterstudiums

(1) Das Studium wird mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungspositionen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium ermöglicht die intensive und konzentrierte Beschäftigung mit spezifischen Wissenschaftsgegenständen und Forschungsproblemen des gewählten Faches und sichert durch die Kombination von zwei aufeinander abgestimmten Hauptfächern bzw. eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern die notwendige Breite der Ausbildung für spätere wissenschaftliche, kulturelle, kommunikative oder künstlerische Tätigkeiten.

(3) Die Lehrenden lassen den Praxisbezug ihrer Lehrveranstaltungen erkennen. Berufsorientierte Praktika zwischen den Semestern werden empfohlen.

§ 2 Fachzugehörigkeit und Geltungsbereich

(1) Das Fach Skandinavistik gehört der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin an und ist im Nordeuropa-Institut organisiert.

(2) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur der Ausbildung in den Magisterteilstudiengängen Skandinavistik im Haupt- und Nebenfach.

(3) In Übereinstimmung mit der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB), § 13, werden Lehrveranstaltungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslands absolviert werden, vom Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät II auf Vorschlag des zuständigen Studienfachberaters anerkannt, sofern sie ihrer Zielsetzung nach die Forderungen dieser Studienordnung erfüllen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Studium gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (§ 10).

**§ 4 Aufbau der Studiengänge, Studieninhalte,
-ziele und -abschluß**

(1) Das Fach Skandinavistik ist eine regionalwissenschaftliche Disziplin mit den gleichberechtigten Stoffgebieten („Fachteilen“) Kulturwissenschaft, Linguistik, Literaturwissenschaft (Neuere Literaturen) und Mediävistik.

(2) In den Stoffgebieten Kulturwissenschaft, Linguistik und Literaturwissenschaft werden Themen aus Dänemark, Norwegen und Schweden gleichermaßen angeboten.

¹Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Mai 1996 angezeigt. Der Fakultätsrat hat am 03. Juli 1996 die Auflagen der Senatsverwaltung und die Studienordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Folgende Bereiche können studiert werden:

- die neuzeitliche Kultur, Politik und Gesellschaft des Nordens sowie Grundzüge der nordischen Geschichte;
- die neu und altskandinavischen Sprachen, ihre Geschichte, ihre Sprachsysteme und ihre kommunikativen und handlungsbezogenen Aspekte;
- die skandinavischen Literaturen der Neuzeit;
- die skandinavischen Literaturen des Mittelalters.

(3) Im Hauptfach entfallen 8 SWS, im Nebenfach 4 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden aus dem gesamten Lehrangebot der Universität. Besonders empfohlen werden Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen, wie z. B. Sozialwissenschaften, Geschichte, Germanistische Linguistik, andere Philologien oder Veranstaltungen aus dem Studium generale.

(4) Das Studium sollte im Regelfall im Wintersemester begonnen werden, da die Anfängersprachkurse nur im Wintersemester angeboten werden.

(5) Das Studium wird durch Orientierungsveranstaltungen zu Beginn des Semesters eingeleitet.

(6) Das Studium der Skandinavistik ermöglicht in Kombination mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern den Abschluß eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium. Einzelheiten der Durchführung der Magisterprüfung sind durch die Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB) sowie die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Die wichtigsten Studienformen

(1) Lehrveranstaltungen werden angeboten als:

- Vorlesungen (VL) bzw. Vorlesungen mit Gesprächsanteil (VG), die Überblickswissen vermitteln und/ oder an ausgewählten Beispielen grundsätzliche Problemstellungen erörtern.
- Grundkurse (GK), die im Grundstudium in das wissenschaftliche Arbeiten einführen und fachwissenschaftliche Grundkenntnisse und -fähigkeiten am Beispiel ausgewählter Gegenstände vermitteln.
- Sprachkurse (SP), welche die aktive und/ oder passive Sprachkompetenz in einer Fremdsprache zum Ziel haben.
- Übungen (UE) mit Seminarcharakter, in denen das Training wissenschaftlicher Arbeitsmethoden im Vordergrund steht.
- Hauptseminare (HS), die im Hauptstudium am Beispiel ausgewählter Themen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.
- Kolloquien (CO), die entweder einen spezifischen Wissenschafts- und Forschungsgegenstand in den

Mittelpunkt stellen oder als Magisterkolloquien zur Vorbereitung auf das Schreiben der Magisterarbeit und die mündliche Abschlußprüfung dienen.

- Exkursionen (EX), bei denen ein enger Kontakt zu Forschungs-, Berufs- und Arbeitsfeldern angestrebt wird.

(2) Eine große Bedeutung kommt dem Selbststudium der Studierenden zu, sowohl vor- oder nachbereitend im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung als auch in Ergänzung zu Lehrveranstaltungen.

(3) Studienaufenthalte in Skandinavien sind für die Vervollkommnung der Sprachbeherrschung und Fachkenntnisse von besonderem Nutzen.

§ 6 Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten:

- Leistungsnachweise: Diese werden aufgrund mündlicher und schriftlicher Leistungen von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin erteilt und benotet. Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen („Scheine“) setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus. Bei der Beurteilung wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.
- die Erklärung der Studierenden über die besuchten Lehrveranstaltungen (Studienbuchseiten).

(2) Teilnahmenachweise werden auf Wunsch der Studierenden ausgestellt. Sie sind grundsätzlich unbenotet.

§ 7 Studienfachberatung

Zu Beginn und vor Abschluß des Grundstudiums finden obligatorische Studienfachberatungen statt, in der der individuelle Aufbau des Grund und Hauptstudiums besprochen wird. Die Teilnahme an der ersten Studienfachberatung wird bescheinigt.

§ 8 Rahmen für das Grundstudium im Hauptfach Skandinavistik

(1) Im Grundstudium sollen eine moderne skandinavische Sprache sowie Grundbegriffe des Altisländischen erlernt, Grundwissen in den verschiedenen Stoffgebieten vermittelt und in wissenschaftliche Fragestellungen sowie in Arbeitstechniken und Hilfsmittel eingeführt werden. Die Vermittlung von kritisch-wissenschaftlichen Verhaltensweisen, Kenntnissen

und Fähigkeiten und das selbständige Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten bereiten die Studierenden auf das Hauptstudium vor.

(2) Als Einführung in die einzelnen vier Stoffgebiete (vgl. § 4 Absatz (1)) werden in regelmäßigen Abständen Überblicksveranstaltungen, möglichst in Vorlesungsform, zum Gegenstand und zu den Methoden des jeweiligen Stoffgebietes angeboten.

(3) Das Grundstudium umfaßt 40 SWS.

Pflichtstunden (4 SWS) sind:

- 2 SWS GK: Einführung in Fachverständnis und Arbeitsweisen der Skandinavistik.
- 2 SWS SP: Einführung in die altisländische Sprache (mit benotetem Leistungsnachweis).

Wahlpflichtstunden (32 SWS) sind:

- 16 SWS SP: Der Erwerb einer modernen skandinavischen Sprache (wahlweise Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch) erfolgt in drei Sprachkursstufen mit je 4 SWS Sprachunterricht (12 SWS), einem Sprachkurs zu älteren Sprachstufen (2 SWS) und je einem Kurs zur Phonetik und Grammatik (zusammen 2 SWS).

Die dritte Sprachkursstufe wird mit einem benotetem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Studierenden des Isländischen wird empfohlen, sich während des Studiums Grundkenntnisse in einer weiteren skandinavischen Sprache anzueignen.

- 8 SWS GK: Je ein Grundkurs in allen vier Stoffgebieten; in zwei Grundkursen sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Voraussetzung für die Teilnahme an Grundkursen sind Sprachkenntnisse entsprechend Sprachkursstufe 2; Voraussetzung für die Teilnahme am mediävistischen Grundkurs ist der erfolgreiche Abschluß des SP Einführung in die altisländische Sprache.
- 4 SWS VL/VG aus verschiedenen Stoffgebieten.
- 4 weitere SWS aus dem Angebot des Faches.

Die verbleibenden 4 SWS stehen für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung.

(4) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Einzelheiten der Durchführung sind durch die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen, Abschnitt A, geregelt. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist in der Regel Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 9 Rahmen für das Hauptstudium im Hauptfach Skandinavistik

(1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft sowie Themen verschiedener Gegenstandsbereiche behandelt. Dabei soll eine Vertrautheit mit ausgewählten Bereichen aus zumindest zwei Stoffgebieten erreicht werden. Hier üben die Studierenden, Forschungsprobleme zu erkennen und zu beschreiben sowie wissenschaftliche Aufgabenstellungen zu lösen.

(2) Das Hauptstudium umfaßt 40 SWS.

Wahlpflichtstunden (36 SWS) sind:

- 2 SWS UE Interskandinavische Kommunikation, in der die drei modernen Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch im Mittelpunkt stehen. Neben einer Einführung in die landesspezifischen Hilfsmittel werden die Unterschiede in Syntax und Morphologie behandelt sowie Hörverständnis und kommunikative Fähigkeiten geübt.
- 2 SWS UE zur Methodologie des Stoffgebietes. Hier werden die für ein Stoffgebiet grundlegend relevanten Theorien und Methoden vorgestellt und diskutiert.
- 4 SWS HS (2 x 2 SWS) aus zwei verschiedenen Stoffgebieten (jeweils mit benotetem Leistungsnachweis).
- 4 SWS UE (2 x 2 SWS) (davon eine Übung mit benotetem Leistungsnachweis durch Referat).
- 2 SWS UE zur nordischen Geschichte, die grundlegende Kenntnisse der Geschichte der nordeuropäischen Staaten vermittelt (mit benotetem Leistungsnachweis), oder ein weiteres HS im Umfang von 2 SWS (mit benotetem Leistungsnachweis).
- Eine mehrtägige Exkursion (angerechnet als 2 SWS).
- 2 SWS CO Magisterkolloquium des Stoffgebietes.
- 18 weitere SWS aus dem Angebot des Faches.

Die verbleibenden 4 SWS stehen für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung.

(3) Bei der Auswahl der Kurse sollte darauf geachtet werden, daß Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf das für die Magisterprüfung gewählte Stoffgebiet erreicht werden.

§ 10 Rahmen für das Grundstudium im Nebenfach Skandinavistik

(1) Im Grundstudium sollen eine moderne skandinavische Sprache erlernt, Grundwissen in den verschiedenen Stoffgebieten vermittelt und in wissenschaftliche Fragestellungen sowie in Arbeitstechniken und Hilfs-

mittel eingeführt werden. Die Vermittlung von kritisch-wissenschaftlichen Verhaltensweisen, Kenntnissen und Fähigkeiten und das selbständige Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten bereiten die Studierenden auf das Hauptstudium vor.

(2) Das Grundstudium umfaßt 20 SWS.

Wahlpflichtstunden (insgesamt 18) sind:

- 14 SWS SP: Der Erwerb einer modernen skandinavischen Sprache (wahlweise Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch) erfolgt in drei Sprachkursstufen mit je 4 SWS Sprachunterricht (12 SWS) und je einem Kurs zur Phonetik und Grammatik (insgesamt 2 SWS).

Die dritte Sprachkursstufe wird mit einem benotetem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Studierenden des Isländischen wird empfohlen, sich während des Studiums Grundkenntnisse in einer weiteren skandinavischen Sprache anzueignen.

- 4 SWS GK (je 2 SWS aus zwei Stoffgebieten): in einem der Grundkurse ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Voraussetzung für die Teilnahme an Grundkursen sind Sprachkenntnisse entsprechend Sprachkursstufe 2; Voraussetzung für die Teilnahme am mediävistischen Grundkurs ist der erfolgreiche Abschluß des SP Einführung in die altisländische Sprache.

Die verbleibenden 2 SWS stehen für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung.

(3) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Einzelheiten der Durchführung sind durch die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen, Abschnitt A, geregelt. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist in der Regel Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 11 Rahmen für das Hauptstudium im Nebenfach Skandinavistik

(1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft sowie Themen verschiedener Gegenstandsbereiche behandelt. Dabei soll eine Vertrautheit mit ausgewählten Bereichen aus zumindest einem Stoffgebiet erreicht werden. Hier üben die Studierenden, Forschungsprobleme zu erkennen und zu beschreiben sowie wissenschaftliche Aufgabenstellungen zu lösen.

(2) Das Hauptstudium umfaßt 20 SWS.

Wahlpflichtstunden (18 SWS) sind:

- 2 SWS UE Interskandinavische Kommunikation, in der die drei modernen Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch im Mittelpunkt stehen. Neben einer Einführung in die landesspezifischen Hilfsmittel werden die Unterschiede in Syntax und Morphologie behandelt sowie Hörverständnis und kommunikative Fähigkeiten geübt.
- 4 SWS VL/VG oder UE oder SP Ältere Sprachstufe in der gewählten Sprache oder SP Einführung in die altisländische Sprache.
- 4 SWS HS (2 x 2 SWS), die aus dem Angebot des Faches frei wählbar sind (jeweils mit benotetem Leistungsnachweis durch Hausarbeit). Es wird empfohlen, die beiden Hauptseminare aus demselben Stoffgebiet zu wählen.
- 8 weitere SWS aus dem Angebot des Faches.

Die verbleibenden 2 SWS stehen für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung.

§ 12 Finnisch-Lehrangebot

Das Lehrangebot Finnisch ist zur Zeit auf 12 SWS begrenzt, die als Wahlpflichtstunden eingesetzt werden können:

- 9 SWS SP: Der Erwerb der grundlegenden Sprachkenntnisse erfolgt in vier Sprachkursstufen - 3 SWS im ersten und je 2 SWS in den folgenden drei Semestern. Das Gesamtziel dieser Kurse ist das Erlernen eines Basiswortschatzes, der Morphologie und der gesamten Syntax der Hochsprache.

Auf den Sprachkursen aufbauend werden zwei Textkurse angeboten:

- 2 SWS SP Landeskundliche Texte.
- 1 SWS SP Literaturtexte.

In diesen Textkursen sollen neben der Vermittlung relevanter Inhalte (Kennenlernen der modernen Belletristik und der aktuellen Landeskunde) die sprachlichen Register erweitert, die Lesefähigkeit gefestigt und die aktive Kompetenz gefördert werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium am Nordeuropa-Institut frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Fach Skandinavistik immatrikuliert waren, können ihr Studium bis zum Sommersemester 2000 nach den bisher für sie gültigen Regelungen abschließen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisherigen Studienordnungen treten mit Maßgabe der in § 13 genannten Frist außer Kraft.